

## Staatswaldflächen in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind in erster Linie private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen auch das Land Nordrhein-Westfalen, der Bund oder andere staatliche Einrichtungen als Waldeigentümer Mitglied in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sein können.

Gemäß § 3 Bundeswaldgesetz ist Staatswald jeder Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird. In erster Linie sind dies Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, die im landeseigenen Forstbetrieb von Wald und Holz NRW bewirtschaftet werden. Daneben gelten jedoch auch Waldflächen, die in der Liegenschaftsverwaltung anderer Teile der Landesverwaltung wie z.B. dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB), dem Landesbetrieb Straßen NRW, den Bezirksregierungen oder anderer Landes- und Bundesbehörden stehen, als Staatswald im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

Betreuungsdienstleistungen auf diesen Staatswaldflächen in Forstbetriebsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften und Forstbetriebsverbänden sind nicht zuwendungsberechtigt im Rahmen der Förderung gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“. Das bedeutet, für die Durchführung forstlicher Betreuungsdienstleistungen auf diesen Flächen kann der forstwirtschaftliche Zusammenschluss im Rahmen der direkten Förderung keine Fördermittel erhalten. Soll eine Betreuung dieser Waldflächen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erfolgen, so sollte sich der Zusammenschluss frühzeitig mit den entsprechenden Waldeigentümern verständigen, in welchem Umfang diese Betreuung ohne Förderung erfolgen kann und wie die Kostenübernahme geregelt wird. Unter Umständen sind auf den Staatswaldflächen aufgrund bestehender Verpflichtungen auch besondere Vorgaben in der Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Auch dies sollte vorab zwischen Zusammenschluss und Waldeigentümer abgestimmt werden, damit dies in der Angebotseinholung oder der späteren Vertragsverhandlung mit dem Dienstleistungsunternehmen berücksichtigt werden kann. Staatswald in Waldgenossenschaften (gem. Gemeinschaftswaldgesetz NRW) wird forstrechtlich wie Privatwald behandelt und ist daher im Rahmen der Förderung gem. der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen" zuwendungsberechtigt.